

# **BStGer BB.2024.118 vom 19. September 2024**

Bundesstrafgericht, 2024-09-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BB.2024.118](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2024.118)

FR: TPF BB.2024.118 du 19 septembre 2024

IT: TPF BB.2024.118 del 19 settembre 2024

## **Regeste**

Nichtanhandnahmeverfügung (Art. 310 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 StPO); Anfechtung des Gerichtsstands (Art. 41 Abs. 2 StPO)

## **Erwägungen**

### **E. 26**

März 2013 [GOKG/LU; SRL Nr. 263]), was auch der Rechtsmittelbelehrung der angefochtenen Nichtanhandnahmeverfügung entnommen werden kann;

- der Beschwerdeführer in seinem Schreiben vom 15. September 2024 an die Beschwerdekammer inhaltlich auch die vorliegende Nichtanhandnahmeverfügung kritisiert;
- die Eingabe, soweit sie sich gegen die Nichtanhandnahmeverfügung vom 22. August 2024 richtet, nach dem Gesagten zuständigkeitshalber dem Kantonsgericht des Kantons Luzern zu überweisen ist (vgl. Art. 91 Abs. 4 StPO);
- zur sinngemäss ebenfalls angefochtenen Übernahmeverfügung vom 22. August 2024 Folgendes festzuhalten ist;
- eine Partei, die die Zuständigkeit der mit dem Strafverfahren befassten Behörde anfechten will, dieser unverzüglich die Überweisung des Falles an die zuständige Behörde zu beantragen hat (Art. 41 Abs. 1 StPO);
- die mit dem Strafverfahren befasste Behörde das rechtliche Gehör gewährt und eine anfechtbare Verfügung erlässt;
- die Einigung zwischen den kantonalen Strafbehörden bzw. zwischen der Bundesanwaltschaft und den kantonalen Strafbehörden interner Natur ist und nicht direkt angefochten werden kann (TPF 2013 179 E. 1; Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BG.2024.8 vom 12. März 2024; BG.2023.12 vom 5. April 2023 E. 1.2; BG.2022.41 vom 29. November 2022);
- im vorliegenden Fall der auf die Änderung der Zuständigkeit zur Bearbeitung der Strafsache gerichtete Antrag grundsätzlich der Beschwerdegegnerin zu überweisen wäre;
- sich im vorliegenden Fall ein solches Vorgehen jedoch erübrigt, da ein solcher Wechsel der Zuständigkeit sinnvollerweise nur während einem hängigen Verfahren verlangt werden kann;
- die Beschwerdekammer aufgrund des vorstehend Ausgeführten betreffend Übernahmeverfügung vom 22. August 2024 kein Beschwerdeverfahren eröffnet (vgl. zum Ganzen bereits den Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2023.126 vom 10. Juli 2023);

- 4 -

- vorliegend mangels nennenswerten Aufwands ausnahmsweise keine Gerichtsgebühr zu erheben ist (vgl. Art. 73 Abs. 2 StBOG sowie Art. 5 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]);

- 5 -

und erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.